

## Verleitung zum Auswandern

Quelle: [Preuß. GS 1820 S. 35](#)

---

— 35 —

(No. 588.) Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20sten Januar 1820.

### **Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.**

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Aus-

— 36 —

wandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20, §. 133., 143 und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L.S.)

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

**Friese.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)